

- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS)  
vom 01.12.2015**

(einschl. der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2018,  
der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2022  
der 3. Änderungssatzung vom 24.03.2023  
und der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2024)

**§ 1**

**Abgabenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- 1) **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).
- 2) **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
- 3) **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**§ 3****Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die jeweilige Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Entwässerungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt
    - aa) für Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung (1-2 WE) 878 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.138 m<sup>2</sup>.
    - bb) für Grundstücke mit Mehrfamilienhausbebauung (ab 3 WE) 2.287 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.973 m<sup>2</sup>.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die Grünflächen sind oder vorwiegend als Kleingärten genutzt werden oder mit Wochenendhausbebauung belegt sind, beträgt 1.354 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.729 m<sup>2</sup>.
  - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen, beträgt 4.087 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.313 m<sup>2</sup>.
  - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 1.678 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.448 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3. gilt nicht für die tatsächlich bebaute Grundstücksfläche.

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**§ 4****Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
      1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Altengottern	40	Meter
Stadt Mühlhausen, OT Bollstedt	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Flarchheim	40	Meter

## - Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Stadt Mühlhausen, OT Grabe	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Großengottern	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Heroldishausen	35	Meter
Stadt Mühlhausen, OT Höngeda	40	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Hohenbergen	40	Meter
Gemeinde Kammerforst	35	Meter
Gemeinde Körner	40	Meter
Gemeinde Marolterode	35	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Mehrstedt	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Mülverstedt	40	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Obermehler	40	Meter
Gemeinde Oppershausen	40	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Schlotheim	40	Meter
Stadt Mühlhausen, OT Seebach	40	Meter
Gemeinde Unstruttal, OT Urbach	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Weberstedt	40	Meter“

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Altengottern	40	Meter
Stadt Mühlhausen, OT Bollstedt	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Flarchheim	40	Meter
Stadt Mühlhausen, OT Grabe	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Großengottern	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Heroldishausen	35	Meter
Stadt Mühlhausen, OT Höngeda	40	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Hohenbergen	40	Meter
Gemeinde Kammerforst	35	Meter
Gemeinde Körner	40	Meter
Gemeinde Marolterode	35	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Mehrstedt	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Mülverstedt	40	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Obermehler	40	Meter
Gemeinde Oppershausen	40	Meter
Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, OT Schlotheim	40	Meter
Stadt Mühlhausen, OT Seebach	40	Meter
Gemeinde Unstruttal, OT Urbach	40	Meter
Gemeinde Unstrut-Hainich, OT Weberstedt	40	Meter

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
  - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0.  
Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch die Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

**§ 6****Kostenspaltung**

Der Beitrag wird für

1. die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich),
2. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
3. die Kläranlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

**§ 7****Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche
	EUR
1. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)	0,65
2. für das Kanalnetz (innerörtlich)	1,11
3. für die Kläranlage	0,21

**§ 8****Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**§ 9****Stundung**

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
  2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl, I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes zum 1. Januar 2005, spätestens 12 Monate nach Antragstellung.

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**§ 10**

**Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

**§ 11**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS), der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

**§ 12**

**Gebührenerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren. Die Einleitungsgebühren beinhalten die Schmutzwassergebühren sowie die Niederschlagswassergebühr.

## - Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**§ 13****Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen).
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit

**8,23 EUR / Monat.**

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück gilt der jeweils letzte Tag eines abgelaufenen Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 20 dieser Satzung.

(2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr Euro/Monat
4	2,5	11,36
10	6	28,41
16	10	45,45
25	15	71,02
63	40	178,97
100	60	284,08

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (3) Für sonstige Grundstücke ohne Wasseranschluss beträgt die Grundgebühr

**8,23 EUR / Monat.**

- (4) Besteht für ein Grundstück ein Anschluss wird mindestens eine Grundgebühr in Höhe von **8,23 EUR / Monat** erhoben.

**§ 14****Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt

**1,62 EUR** pro Kubikmeter Abwasser.

- b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt

**0,96 EUR** pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Niederschlagswassernutzungs-Anlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Wasserzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch den Zweckverband abzunehmen. Die Abnahme ist gemäß Verwaltungskostensatzung des TAZV „Notter“ kostenpflichtig. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu erbringen.

- (3) Bei landwirtschaftlicher Tierhaltung gilt für jede Großvieheinheit (GVE) eine Wassermenge von 12,0 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen, sofern für die auf dem Grundstück lebenden Personen noch eine Verbrauchsmenge, gemessen an der durchschnittlich verbrauchten Menge je Einwohner des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ pro Jahr verbleibt. Maßgebend ist die gehaltene Viehzahl. Der Nachweis ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch Vorlage des Beitragsbescheides der Thüringer Tierseuchenkasse zu erbringen. Dabei berechnen sich Großvieheinheiten wie folgt:

Pferd, Rind, Kuh: 1,0 GVE  
Schwein: 0,3 GVE  
Ziege, Schaf: 0,1 GVE.

## - Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. In den Fällen, in denen
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  4. Abwasser durch die Nutzung von Eigenversorgungsanlagen (z.B. Brunnen und Regenwasserzisternen) ohne Messeinrichtung in das Kanalnetz eingeleitet wird,

ist die Einleitungsmenge zu schätzen.

Die Schätzung erfolgt nach der im Vorjahr im Verbandsgebiet durchschnittlich pro Person erzeugten Schmutzwassermenge. Zur Berechnung werden die bei dem Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.

### § 14a

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die befestigte Fläche der bebauten (überdachten Flächen bis Traufkante) und / oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Als angeschlossen zählen auch die Flächen, die nicht über das eigene, sondern auch über die befestigte Fläche des Nachbargrundstückes in die öffentliche Kanalisation entwässern. Die befestigte Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen mit dem jeweils festgesetzten Abflussfaktor. Die Summe der befestigten Flächen, abgerundet auf volle m<sup>2</sup>, stellt die gebührenrelevante Fläche je Grundstück dar.
- (2) Für die Berechnung der befestigten Fläche werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussfaktoren in Anlehnung an DIN 1986, Teil 2, Tabelle 13 festgesetzt:

Versiegelungsgrad	Abflussfaktor
- Flachdach, geneigte Dächer, Kieddach	0,9
- Gründach	0,5
- Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.) Verbundsteine, Metall, Glas o. Pflaster bzw. Platten mit Fugenverguss	0,9
- Pflaster bzw. Platten ohne Fugenverguss	0,6
- wasserdurchlässige Flächen, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke u. ä.), - Porenpflaster, Rasengittersteine	0,3

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (3) Niederschlagswasserspeicher, -rückhalteanlagen mit Überlauf in das öffentliche Kanalnetz werden bei einem Speichervolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> mindernd bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche berücksichtigt. Es kann nur so viel Speichervolumen mindernd angerechnet werden, dass mindestens 50 m<sup>2</sup> befestigter Fläche je m<sup>3</sup> über dieses Speichervolumen tatsächlich angeschlossen sind. Der Minderungsfaktor beträgt 20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Speichervolumen.  
Als Überlauf gilt auch, wenn nach gefülltem Nutzvolumen der Speicher überläuft und das Wasser über eine befestigte Fläche in die öffentliche Kanalisation gelangt.  
Da der Einsatz ortsveränderlicher Regentonnen unbestimmt ist, erfüllen diese das Kriterium zur Minderung nicht und gelten somit nicht als Niederschlagswasserspeicher i.S. dieser Satzung. Gleiches trifft zu, wenn Speicherbehälter über Dachfallrohre mit Weichen angeschlossen sind.
- (4) Wenn Niederschlagswasser von bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen nicht mehr der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr, vorbehaltlich einer Prüfung, zu berichtigen und zwar vom ersten Tag des der Anzeige der Veränderung folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:
- 0,70 EUR je m<sup>2</sup> befestigte Fläche.**

**§ 15****Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) a) Die Gebühr beträgt
- 42,06 EUR**
- pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.
- b) Die Gebühr beträgt
- 55,82 EUR**
- pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**- Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -**

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**§ 16****Gebühreuzuschläge**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Für gewerbliche Einleiter mit stark verschmutztem Abwasser werden entsprechend der EWS § 7 die Gebühreuzuschläge in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

**§ 17****Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Monatsgrundgebührenschild neu.

**§ 18****Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## - Nichtamtliche Fassung, Stand 10.03.2025 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 19

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird unmittelbar nach der erfolgten Beseitigung erhoben. Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind im März, Mai, Juli, September und November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden vorgegebenen Terminen zu leisten:

Gemeinde Unstrut-Hainich  
(OT Altengottern und Großengottern)  
Gemeinde Körner  
Gemeinde Marolterode  
Gemeinde Unstruttal (OT Urbach)  
Gemeinde Oppershausen  
Stadt Mühlhausen  
(OT Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach)

Gemeinde Unstrut-Hainich  
(OT Flarchheim, Heroldishausen,  
Mülverstedt, Weberstedt)  
Gemeinde Kammerforst  
Stadt Nottertal-Heilinger Höhen  
(OT Schlotheim, Obermehler,  
Mehrstedt, Hohenbergen)

**15. März**

**15. Mai**

**15. Juli**

**15. September**

**15. November**

**29. März**

**29. Mai**

**29. Juli**

**29. September**

**29. November**

### § 20

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres können Veränderungen für die Jahresabrechnung berücksichtigt werden.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt den Mitgliedsgemeinden des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“.